Was kümmert's mich, was nachher kommt...?!

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band (Jahr): 86 (1960)

Heft 30

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-499637

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Was kümmert's mich, was nachher kommt ...?!

Wie würden Sie als Richter den Fall beurteilen?

Ein Mann kommt zu einem Waffenhändler, verlangt einen Revolver, dazu reichlich Munition; die Waffe gleich scharf geladen.

Der Kunde wird vom Inhaber des Geschäfts persönlich bedient, erhält alles nach Wunsch und in bester Qualität. Nachdem er gezahlt hat, begibt er sich auf die Straße, um nach Hause zu gehen: in der Hand des ausgestreckten rechten Armes die Waffe, den Finger am Abzug. Der Waffenhändler sieht den Mann so gehen, denkt aber nicht im Traum daran ihn zurückzuhalten, obwohl ihm natürlich nicht entgangen war, nicht entgangen sein konnte, daß da ein Individuum die Straße hinunterlief, bei dem verschiedenes ganz und gar nicht stimmte.

Der Verrückte ging also unbehindert von dannen. Er war noch nicht an der ersten Straßenecke, als es geschah: ein kleines Insekt setzte sich auf die rechte Hand und stach ein bisschen; und die Hand zuckte ein bisschen und der Finger am Abzug auch; gerade genügend, um einen Passanten zu treffen und augenblicklich zu töten.

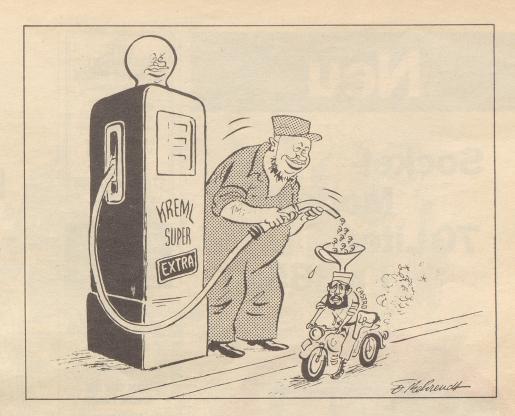
Wir wollen den Verrückten jetzt beiseite lassen.

Wie würden Sie den Mittäter, das heißt, den eigentlichen Urheber der Tat aburteilen? Sie werden wahrscheinlich antworten, der Mann gehöre ebenfalls vor den Psychiater, eine derartige Gewissenlosigkeit sprenge den Rahmen des Normalen. Nun, Ihre Annahme stimmt nicht, der Waffenhändler war voll zurechnungsfähig. Also ...?

Wäre ich der Richter, ich gäbe ihm sechs oder acht Jahre Zuchthaus und würde ihn verpflichten, für unversorgt zurückgebliebene Angehörige des Opfers aufzukommen und dann - dies vor allem! - entzöge ich ihm für den Rest seines Lebens die Bewilligung, mit Waffen zu handeln.

Jetzt muß ich Ihnen ein Geständnis machen: der Fall hat sich gar nicht ereignet; ich habe ihn erfunden. Und jetzt kommt der, der sich wirklich ereignet hat.

Ein junger amerikanischer Soldat hatte sich in einer Gastwirtschaft der bayerischen Stadt Bamberg bis zur Sinnlosigkeit betrunken. In dieser Verfassung verließ er das Lokal und setzte sich ans Steuer seines Wagens, um nach Hause zu fahren. Er brauchte nur wenige hundert Meter, da hatte er sein Opfer: eine Frau. Sie war sofort tot.



Aha! Der neue Co-Ex-Kraftstoff mit Super(ein)mischung



Tour de France 1960

Die 48 Jahre alte Gastwirtin kam vor Gericht. Sie hätte die Heimfahrt des völlig Betrunkenen nicht verhindert und dadurch, so hieß es in der Urteilsbegründung «fahrläs-

sig den Tod der Frau mitverschuldet»; es wäre ihre Pflicht gewesen, «mindestens die Polizei zu verständigen».

Urteil: 9 Monate Gefängnis.

Sehen Sie einen Unterschied zwischen dem Waffenhändler und dieser im mütterlichen Alter von 48 Jahren stehenden Frau Wirtin? Pietje Ich nicht.